

Mitteilung Nr. 103/2020

Nationale Teilnehmerrufnummern; Rufnummernblock (0)32 99

Mit Verfügung 51/2004 vom 24.11.2004 (Reg TP Amtsblatt 23/2004) wurden die „Regeln für die Zuteilung von Nationalen Teilnehmerrufnummern“ veröffentlicht.

Nach Abschnitt 2 erfolgen bis auf Weiteres nur Zuteilungen von 1.000er Rufnummernblöcken (tRNB) mit den Blockkennungen der Struktur 21xyyy und 22xyyy (mit x = 1 ... 9; y = 0 ...9). Die übrigen Blockkennungen stellen nach der Verfügung eine Reserve dar und stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

In der Mitteilung Nr. 298/2017 wurde die zusätzliche Bereitstellung des Rufnummernblocks (0)32 99 bekannt gemacht. Die Bereitstellung erfolgte, weil die Bundeswehr eine große Menge an Nationalen Teilnehmerrufnummern für das Bundeswehr-interne Kommunikationsnetz benötigt. Die Bundeswehr hat vorgesehen, den Rufnummernblock (0)32 99 für einen zentralen Zugang zum öffentlichen Telefonnetz für die Anbindung der Einsätze, Auslandsliegenschaften und Übungen der Bundeswehr zu nutzen.

Die originäre Zuteilung dieses Rufnummernblocks sollte nach der Mitteilung an das Unternehmen erfolgen, das von Bundeswehr mit der Einrichtung der Rufnummern beauftragt wird.

Entsprechend wurde mit Bescheid vom 15.04.2020 der Vodafone GmbH, Düsseldorf, der Rufnummernblock (0)32 99 zugeteilt (10 Mio. elfstellige Rufnummern). Abgeleitete Zuteilungen von Rufnummern aus diesem Block dürfen nur an das Bundesministerium der Verteidigung und seinen nachgeordneten Geschäftsbereich erfolgen. Vodafone und die Bundeswehr streben an, dass die Rufnummern zum 01.05.2020 geschaltet werden.

Die Bundeswehr beabsichtigt, nicht nur elfstellige Rufnummern zu nutzen, sondern die Rufnummern teilweise auf bis zu 13 Stellen zu verlängern.

Die Bundesnetzagentur bittet insofern alle Betreiber von Telekommunikationsnetzen, das Routing von elfstelligen bis dreizehnstelligen Rufnummern aus dem Block (0)3299 zu unterstützen.